

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

### **Az. H 4-2020**

haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 02. September 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 Euro belegt.**
- 3. Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 2/3, der Beteiligte zu 2) 1/3 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.000 Euro.**

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## Gründe

### I.

Die Beteiligte zu 1) (vor dem 13. Oktober 2014 unter  
firmierend) ist seit dem 28. Dezember 1997 zum Handel an der Frankfurter  
Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Der Beteiligte zu 2) ist seit 04. Oktober 2017 als Börsenhändler zugelassen.

Den Beteiligten werden Verstöße gegen § 121 Abs.3 und § 121 Abs. 4 BörsO  
FWB vorgeworfen.

Der Handelsüberwachungsstelle FWB (HüSt) fielen im Rahmen ihres  
Überwachungsauftrages Orders in der Gattung X AG  
(ISIN: DE0000000000, Börsenkürzel XXX auf, die von dem für die Beteiligte  
zu 1) handelnden Beteiligte zu 2) im Zeitraum vom 23. Januar bis  
28. Januar 2020 während der planmäßigen Morgenauctionen auf der  
Handelsplattform Xetra T7 eingegeben worden waren. Die Beteiligte zu 1)  
handelte als Designated Sponsor. Dieses Mandat war ihr von der  
Z übertragen worden, der das Designated Sponsoring für die  
fragliche Gattung ihrerseits von der Börse zugeteilt worden war.

Im Einzelnen stellte die HüSt folgenden Sachverhalt fest: Am 23., 24., 27. und  
28. Januar 2020 gab der Beteiligte zu 2) zu Beginn der Xetra Eröffnungsauktion  
in XXX jeweils einen Quote mit einem Volumen von 100 Stück auf der Geld-  
und Briefseite ein. Danach wurde der Quote auf der Geldseite über den auf der  
Briefseite angezeigten Preis angehoben und das Volumen signifikant erhöht.  
Anschließend wurde der Quote jeweils wieder gelöscht bzw. an das vorherige  
Volumen und Limit angepasst. Die Eingabe der Quotes führte in den Auktionen  
jeweils zur Erzeugung indikativer Preise, die mit dem potenziellen Umsatz  
inklusive des potenziellen Überhangs im Orderbuch angezeigt wurden.

Auf das Auskunftsersuchen der HüSt vom 05. Februar 2020 gab die Beteiligte  
zu 1) an, dass während der Eröffnungsauktion das Handelssystem Xetra auch  
für den Designated Sponsor keine hinreichende Orderbuchtiefe biete. Zur  
Einschätzung der tatsächlichen Marktlage müsse es für den Designated Sponsor  
legitim sein diese näher zu eruieren. Vorliegend sei in den jeweiligen  
Eröffnungsauktionen nicht erkennbar gewesen, ob auch Iceberg-Orders auf der  
Verkaufsseite im Orderbuch gewesen seien. Die Quotierungs- bzw.  
Ordereingaben des Designated Sponsors hätten dazu gedient, eventuelle  
Iceberg-Orders für sich und auch die übrigen Handelsteilnehmer sichtbar zu  
machen.

Unter dem 13. Juni 2020 hat die Geschäftsführung der Börse das Verfahren  
gegen die Beteiligten eingeleitet.

Sie vertritt die Auffassung, dass der Beteiligte zu 2) in 8 Fällen während der  
Eröffnungsauktionen in der Gattung XXX gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen  
habe indem er ohne Geschäftsabschlussabsicht großvolumige Quotes in die  
Börsen-EDV eingegeben habe. Dies ergebe sich bereits aus seiner Einlassung  
vom 19. Februar 2020.

Ferner habe er in 8 Fällen gegen § 121 Abs. 4 BörsO verstoßen, weil die ohne Geschäftsabschlussabsicht eingegebenen großvolumigen Quotes geeignet gewesen seien, irreführend Angebot und Nachfrage von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen.

Das Handeln des Beteiligten zu 2) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG zuzurechnen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligte zu 1) vertritt mit Schreiben vom 13. Juli 2020 die Auffassung, es liege weder ein Verstoß gegen § 121 Abs.3 BörsO noch ein Verstoß gegen § 121 Abs. 4 BörsO vor.

Der Beteiligte zu 2) habe in allen streitgegenständlichen Fällen objektiv und subjektiv verbindlich quotiert. Ziel seiner Handelsstrategie sei es gewesen, den hohen Einstandspreis für die bestehende, nicht unerhebliche Position an Aktien der fraglichen Gattung auf einen niedrigeren Einstandspreis zu senken. Eine solche Senkung sei nur mittels der Ausführung großvolumiger neuer Kaufquotierungen bzw. Kauforder zu erreichen gewesen. Allein die nachträgliche Löschung dieser Orders vermöge die Kaufbereitschaft des Beteiligten zu 2) zum Zeitpunkt der Eingabe der Orders nicht zu widerlegen. Der Beteiligte zu 2) habe nämlich nachträglich festgestellt, dass aufgrund von Iceberg-Orders auf der Verkaufsseite seine Absicht, die bestehende Position mit einem besseren Durchschnittspreis im steigenden Kursverlauf zeitnah verkaufen zu können, nicht aufgegangen sei.

Die Beteiligte zu 1) habe im Übrigen ihre Organisationspflichten gewahrt. Alle Händler seien schriftlich und mündlich im Marktmissbrauchsrecht geschult worden und aus Anlass des vorliegenden Verfahrens an die Pflicht, nur Quotes mit Geschäftsabschlussabsicht einzugeben, erinnert worden.

Der Beteiligte zu 2) erläutert mit Schreiben vom 10. Juli 2020, dass er in Geschäftsabschlussabsicht gehandelt habe.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit bestandskräftigen Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 5. November 2018 (H 3 -2018, 1. November 2018 (H 2-2018) und 24. Oktober 2018 (H 6-2018) wegen Verstößen gegen die BörsO mit Ordnungsgeldern in Höhe von 2.000 Euro bzw. 500 Euro bzw. 3.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der vorgelegten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist. Es handelt sich vielmehr um einen Einzelfall ohne besondere Bedeutung.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.November 2019 (BGBl I, 1626 –BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisem Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
4. Die Beteiligte zu 1) gehört als Unternehmen, das zum Börsenhandel zugelassen ist, nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes. der Beteiligte zu 2) ist ein seit dem 04.Oktober 2017 zugelassener Börsenhändler. Beide fallen in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Designated Sponsor am 23. Januar 2020 in zwei Fällen, am 24. Januar 2020 in zwei Fällen, am 27. Januar 2020 in 3 Fällen und am 28. Januar 2020 in einem Fall, insgesamt also durch 8 selbständige Handlungen gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen indem er jeweils im Rahmen der Eröffnungsauktion in der Gattung XXX großvolumige Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in die Börsen-EDV eingegeben hat.
6. Nach § 121 Abs.3 BörsO ist es Handelsteilnehmern untersagt, Orders und Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in die Börsen-EDV einzugeben. Damit der Tatbestand erfüllt ist, muss bereits bei der Ordereingabe die Intention der Orderrücknahme bestehen. Nur so lassen sich nicht manipulative Orderrücknahmen aus wirtschaftlichen Gründen von manipulativen Orderrücknahmen abgrenzen (Mülbert Rdn 123 zu Art. 12

VO Nr.596/2014 in Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert Wertpapierhandelsrecht 7. Auflage 2019). Ob eine Order nur zum Schein in manipulativer Absicht eingegeben wurde beurteilt sich nach dem Gesamtzusammenhang des konkreten Handelsverhaltens, wobei für die rechtliche Einordnung auf die beispielhaft angeführten Indikatoren für manipulatives Handeln in Anhang II zur Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17.Dezember 2015 (ABl.EU Nr. L 88 vom 5. April 2016 S. 1) zurückgegriffen werden kann.

Vorliegend ist das Handeln des Beteiligten zu 2) dadurch geprägt, dass er während der Eröffnungsauktionen jeweils großvolumige Quotes einstellte und damit signifikante Limit- und Volumen Anpassungen vornahm und diese vor Ende der Auktion wieder zurücknahm.

7. Nach Überzeugung des Sanktionsausschusses ergibt sich das Fehlen eines tatsächlichen Handelsinteresses des Beteiligten zu 2) bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1) vom 19. Februar 2020 auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 5. Februar 2020. Danach dienten die beanstandeten Quotierungen dazu, die die gewärtige Order- und Marktlage besser einschätzen zu können, weil das Handelssystem während der Eröffnungsauktion auch für den Designated Sponsor keine hinreichende Orderbuchtiefe bietet, die es ermöglichte, die aktuelle Order- und Marktlage zu erkennen. Eine solche Vorgehensweise müsse für den Designated Sponsor legitim sein. Außerdem sollen die Quotierungs- bzw. Ordereingaben dazu gedient haben, eventuelle Iceberg-Orders für sich und andere Handelsteilnehmer sichtbar zu machen. Diese Ausführungen der Beteiligten zu 1) zeigen, dass beanstandeten Eingaben des Beteiligten zu 2) von keiner Handelsabsicht getragen waren, sondern allein der Ausspähung Aufträge anderer Handelsteilnehmer dienen sollten.
8. Soweit die Beteiligten nunmehr im Sanktionsverfahren mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2020 bzw. 13. Juli 2020 ein tatsächliches Handelsinteresse des Beteiligten zu 2) behaupten und die Löschung der Aufträge damit erklären, dass diese erfolgt sei, nachdem sich die Handelsstrategie nach Entdeckung der Iceberg-Order als gescheitert erwiesen habe, wertet der Sanktionsausschuss diese nachträglich geänderte Einlassung als bloße Schutzbehauptung.
9. Die Handelsstrategie war nach den Angaben der Beteiligten darauf ausgerichtet, mittels großvolumiger Kaufquotierung und deren Ausführung den hohen Einstandspreis der bestehenden Position in der Gattung XXX auf einen niedrigeren Einstandspreis zu senken. Die konkrete Betrachtung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2) zeigt aber, dass die Eingaben des Beteiligten zu 2) bei Zugrundelegung der behaupteten Handelsstrategie keinen Sinn machen.

Am 23. Januar 2020 startete die Eröffnungsauktion in der Gattung XXX mit einer Geld-Brief-Spanne von 11,00 EUR zu 11,90 EUR. Die Beteiligte zu 1) stand als Designated Sponsor mit einem Quote von je 100 Stück mit 11,00 EUR auf der Geldseite und 12,40 EUR auf der Briefseite im Orderbuch.

Wenn dann der Beteiligte zu 2) die Quotierung von 5.000 Stück zu 12,50 Euro auf der Kaufseite eingab, also über das ursprüngliche Verkaufslimit von 12,40 Euro anhub, angeblich um den hohen Einstandspreis der bestehenden Position auf einen niedrigeren Durchschnittskurs zu senken, gibt dies keinen Sinn, weil es zur Senkung des Einstandspreises näher gelegen hätte, zu möglichst niedrigen Kursen weitere Aktien zu erwerben.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar wieso der Beteiligte zu 2) – nachdem ihm nach der Quotierung ein potenzieller Ausführungsreis von 12, 20 EUR mit einem potenziellen Umsatz von 5.000 Stück inklusive des potenziellen Überhangs von 3.995 Stück im Orderbuch angezeigt wurde- den Quote auf der Geldseite mit einem Volumen von 100 Stück und einem Preis von 11,10 EUR und auf der Briefseite einem reduzierten Preis von 11,80 EUR anpasste, da die komplette Ausführung der 5.000 Stück zur Senkung des Einstandspreises nicht möglich erschien, 2 ½ Minuten später aber durch die Eingabe eines neuen Quotes sogar bereit gewesen wäre 10.000 Stück zu einem höheren Preis, nämlich 12,60 Euro zu kaufen. Weshalb er dann nicht die 5.000 und 3.995 Stück zu günstigeren Preis von 12,20 EUR gekauft hat erschließt sich nicht, Außerdem fragt sich wieso der Beteiligte zu 2) wenn er die Ausführung eines Geschäftes über 5.000 Stück nicht für möglich hält und deshalb seinen Quote anpasst nur 2 ½ Minuten später einen Quote über 10.000 Stück auf der Kaufseite einstellt. Bei einer Gesamtschau des tatsächlichen Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2), das in keiner Weise schlüssig ist, lässt sich eine Geschäftsabschlussabsicht des Beteiligten zu 2) nicht erkennen. Das Muster des Handelsverhaltens ist vielmehr ein Indiz dafür, dass der Beteiligte zu 2) mit seinen Eingaben Iceberg-Orders aufdecken wollte, was er ursprünglich auch ein geräumt hat.

10. Am 24., 27. und 28. Januar 2020 verfuhr der Beteiligte zu 2) nach einem vergleichbaren Muster.

Nach dem Start der Eröffnungsauktion stellte der Beteiligte zu 2) in seiner Funktion als Designated Sponsor einen Quote mit einem Volumen von 100 Stück auf Geld- und Briefseite ein. Danach wurde der Quote auf der Geldseite über den auf der Briefseite angezeigten Preis angehoben und das Volumen signifikant erhöht. Nachdem der indikative Preis mit dem potenziellen Umsatz inklusive des potenziellen Umsatzes im Orderbuch gezeigt worden war, wurde der Quote wieder gelöscht bzw. auf das ursprüngliche Volumen und Limit zurückgesetzt.

Am 24. Januar 2020 gab der Beteiligte zu 2) einen, am 27. Januar 2020 zwei weitere jeweils im Hinblick auf Limits und Volumen geänderte Quotes ein und löschte diese nach Kenntnisnahme der erzeugten indikativen Preise und potenziellen Umsätze.

11. Auch insoweit ergibt sich nach Überzeugung des Sanktionsausschusses das Fehlen eines tatsächlichen Handelsinteresses des Beteiligten zu 2) bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1) vom 19. Februar 2020 auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 5. Februar 2020. Danach dienten die beanstandeten Quotierungen dazu, die die gewärtigte Order- und Marktlage durch das Aufspüren von Iceberg-Orders besser einschätzen zu können.
12. Soweit die Beteiligten nunmehr im Sanktionsverfahren mit Schriftsätzen vom 10. Juli 2020 bzw. 13. Juli 2020 ein tatsächliches Handelsinteresse vortragen und die Löschung der Aufträge damit erklären, dass diese erfolgt sei, nachdem sich die Handelsstrategie nach Entdeckung der Iceberg-Order als gescheitert erwiesen habe, wertet der Sanktionsausschuss diese nachträglich geänderte Einlassung als bloße Schutzbehauptung.  
Das Verhalten des Beteiligten zu 2), die Kaufseite des Quotes innerhalb kurzer Zeit teils mehrfach über die Verkaufsseite des bestehenden Quotes heraufzusetzen und anschließend wieder anzupassen bzw. zu löschen lässt sich schlüssig nur mit der Ausspähung des Orderbuchs erklären.
13. Der Beteiligte zu 2) hat am 23., 24., 27. und 28. Januar 2020 durch acht selbständige Handlungen jeweils gegen § 121 Abs. 4 BörsO verstoßen, indem er jeweils während der Eröffnungsauktion in der Gattung XXX großvolumige Quotes mit angehobenen Preisen ohne Geschäftsabschlussabsicht eingeben und vor Abschluss der Auktion wieder gelöscht bzw. an frühere Volumen und Limits angepasst hat
14. Nach § 121 Abs. 4 BörsO ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, Orders, indikative Quotes und verbindliche Quotes in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht. Zur Auslegung sind im Hinblick auf den effet util des Rechtes der EU die zu Art. 12 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl.EU Nr. L.173 - VO 596/14) einschließlich ihrer Anhänge entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

15. Konstitutiv für eine handelsgestützte Manipulation ist also, dass die fragliche Eingabe in das Handelssystem geeignet ist, fehlerhaft oder irreführend Angebot und Nachfrage oder den Preis in den fraglichen Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis herbeizuführen. Eine eingegebene Order ist nur dann fehlerhaft, wenn das von ihr ausgehende Signal für den Markt unzutreffend ist, also nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. (vgl. Spoerr in Assmann/Uwe Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht 7. Auflage 2019 § 119 WpHG Rdn.53).
16. Vorliegend ist die Eingabe der Quotes schon deshalb fehlerhaft, weil sie - wie sich aus den vorstehen Ausführungen ergibt- wegen der fehlenden Geschäftsabschlussabsicht gegen § 121 Abs.3 BörsO verstoßen und das von ihnen ausgehende Signal für den Markt - die Kaufbereitschaft in der fraglichen Gattung - nicht den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.
- 17 Die Quotes waren auch geeignet, Angebot und Nachfrage in dem fraglichen Wertpapier zu beeinflussen, denn sie haben zum einen dem Markt entgegen den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen eine größere Nachfrage signalisiert.
18. Der Beteiligte zu 2) hat auch in allen 8 Fällen bei den Verstößen gegen § 121 Abs. 3 und Abs. 4 BörsO auch zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt.
19. Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen den Tatbestand einer Norm verwirklicht.
20. Als zugelassener Börsenhändler kannte der Beteiligten zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften und wusste, dass die Eingabe von Quotes in das EDV-System der FWB ohne Geschäftsabschlussabsicht genauso verboten ist. Er hat die Verletzung der Börsenordnung auch billigend in Kauf genommen, um sein Ziel, die Aufdeckung von Iceberg-Orders zu erreichen.
21. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligten zu 2) war ein für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Handel an der FWB bedient hat.



22. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
23. Hinsichtlich der beiden Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der jeweilige Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
24. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich beider Beteiligten nicht vor. Die Beteiligte zu 1) ist in der Vergangenheit bereits dreimal wegen Verstößen gegen die BörsO mit Sanktionen belegt worden. Außerdem sind die Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften vorsätzlich geschehen.
25. Bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes ist einerseits zu berücksichtigen, dass die insgesamt acht Verstöße des Beteiligten zu 2) gegen § 121 Abs.3 und Abs. 4 BörsO in Ansehung des Schutzzweckes der Norm schwer wiegen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligte zu 2) als langjährig zugelassener Börsenhändler bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und bei Betrachtung der konkreten Tathandlungen im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich des Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.000 EUR für erforderlich aber auch ausreichend.
26. Von dem gegenüber dem Beteiligten zu 2) verhängten Ordnungsgeld entfallen jeweils 1.000 EUR auf die vorsätzlichen Verstöße gegen § 121 Abs.3 BörsO und § 121 Abs. 4 BörsO, wobei auf die 8 selbständigen Handlungen gegen die beiden Vorschriften jeweils 125 EUR entfallen.

27. Der Beteiligten zu 1) wird das Verhalten des Beteiligten zu 2) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG zugerechnet. Insoweit hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 4.000 EUR für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Beteiligte zu 1) bisher bereits dreimal sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen jeweils 2.000 EUR (250 EUR je Handlung) auf den Verstoß gegen 121 Abs.3 und den Verstoß gegen 121 Abs. 4 BörsO Abs. 4 BörsO.
28. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).